

Die neue Berechnung des Fachhochschulreife-Zeugnisses (ab 01.07.09) am Abendgymnasium



1. Schulischer Teil

Grundlage sind zwei aufeinander folgende Halbjahre: 12.1 + 12.2 oder 12.2 + 13.1 oder 13.1 + 13.2. Im Folgenden bedeutet „Kurs“ ein Fach in einem Halbjahr. Die Berechnung der Fachhochschulreife (FHR) gliedert sich in zwei Blöcke.

Erster Block

In zwei der drei Kernkompetenzfächer (KKF) müssen insgesamt vier Kurse belegt sein. Alle vier Kurse werden einfach gewertet. Insgesamt müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit unter fünf Punkten abgeschlossen sein. Welche KKF der Schüler diesem Block zurechnet, erklärt er bei Antragstellung im Rektorat.

Halbjahr:			Summe
1.KKF:			
2.KKF:			
Gesamtsumme 1. Block:			

Zweiter Block

Im dritten KKF, im Neigungsfach Geschichte und im Profulfach, das eine Naturwissenschaft sein muss, müssen insgesamt sechs Kurse belegt sein. Alle sechs Kurse werden einfach gewertet. Insgesamt müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit unter fünf Punkten abgeschlossen sein.

Halbjahr			Summe
3.KKF:			
NF Geschichte			
PF:			
Gesamtsumme 2. Block:			

(Block 1 + Block 2) mal 1,9 = Endergebnis:

Verrechnung Punkte – Noten

285-261 = 1,0	220-215 = 1,8	174-170 = 2,6	129-124 = 3,4
260-255 = 1,1	214-210 = 1,9	169-164 = 2,7	123-118 = 3,5
254-249 = 1,2	209-204 = 2,0	163-158 = 2,8	117-113 = 3,6
248-244 = 1,3	203-198 = 2,1	157-153 = 2,9	112-107 = 3,7
243-238 = 1,4	197-192 = 2,2	152-147 = 3,0	106-101 = 3,8
237-232 = 1,5	191-187 = 2,3	146-141 = 3,1	100- 96 = 3,9
231-227 = 1,6	186-181 = 2,4	140-135 = 3,2	95 = 4,0
226-221 = 1,7	180-175 = 2,5	134-130 = 3,3	

2. Berufsbezogener Teil

Die Zuerkennung der Fachhochschulreife erfolgt durch die zuletzt besuchte Schule nach dem Nachweis einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen anerkannten Berufsausbildung oder schulischen Berufsausbildung. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an der Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann. Auch durch die Durchführung eines einjährigen betrieblichen Praktikums kann der berufsbezogene Teil nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Regierungspräsidium.